

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 27. Feber 1981

38. Stück

96. Verordnung: Dachdecker-Meisterprüfungsordnung

97. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

98. Kundmachung: Umrechnungskurs der Europäischen Rechnungseinheit im gemeinschaftlichen Versandverfahren

96. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Feber 1981 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Dachdecker (Dachdecker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Dachdecker (§ 94 Z 8 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Einteilen des Deckverbandes,
2. Behauen des Materials,
3. Befestigen des Deckmaterials zur Herstellung von zwei Runddeckungen (in Form von Rundgaupen und Ichnen) in Asbestzement oder Schiefer und der speziellen Anschlüsse,
4. Eindecken mit Ziegeln in Form von Ichnen und Fledermausgaupen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 15 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen in sechs Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in einer Stunde erwartet werden können. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen ist nach sieben Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach einviertel Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachkunde (§ 6) und Fachliche Sondervorschriften (§ 7) zu erstrecken. Sie darf, außer in begründeten Ausnahmefällen, nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den Bereichen

1. Flächenberechnung,
2. Materialbedarfsberechnung,
3. Fachkalkulation

zu umfassen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat eine Dachausmittlung mit Aufriß und Seitenriß zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstoffkunde:
 - a) Deckmaterialien,
 - b) Bindemittel,
 - c) Befestigungsmaterialien,

- d) Schädliche Beimengungen bei Deckmaterialien,
 - e) Qualitätsprüfung;
2. Arbeitskunde:
- a) Fachbezeichnung der Dächer,
 - b) Eindeckungsarten,
 - c) Maschinen und Werkzeuge (Arten, Verwendung und Wartung),
 - d) Unfallverhütung.

Fachliche Sondervorschriften

§ 7. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige ÖNORMEN und sonstige technische Richtlinien (Deckregeln) zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Dachdecker beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1981 außer Kraft.

Staribacher

97. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. Feber 1981, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971 und BGBl. Nr. 401/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober 1974, BGBl. Nr. 691, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 64/1981, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 5 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Position ex 61.01 D hat zu lauten:

„ex 61.01 D Hosen für Männer und Knaben, aus Baumwolle, mit Liefer- oder Ursprungsland Brasilien oder Macao“

Die Position ex 61.02 D hat zu lauten:

„ex 61.02 D Hosen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle, mit Liefer- oder Ursprungsland Brasilien oder Macao“

Nach der Position ex 61.02 C, D wird eingefügt:

„ex 61.02 C, D Blusen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Baumwolle, mit Liefer- oder Ursprungsland Macao“

Die Position ex 61.04 C hat zu lauten:

„ex 61.04 C Schlafanzüge (Pyjamas) und andere Unterkleidung, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus synthetischen Spinnstoffen, mit Liefer- oder Ursprungsland Korea (Republik) oder Macao“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1981 in Kraft.

Staribacher

98. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Feber 1981 betreffend den Umrechnungskurs der Europäischen Rechnungseinheit im gemeinschaftlichen Versandverfahren

Auf Grund des § 4 Abs. 6 des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 600/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1980 wird kundgemacht:

Der Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) im Sinn des Art. 13 Abs. 3 des Abkommens vom 30. November 1972, BGBl. Nr. 599/1973, zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft meinschaftliche Versandverfahren in der Fassung zur Anwendung der Bestimmungen über das ge- der Empfehlung BGBl. Nr. 255/1980 beträgt für das Kalenderjahr 1981 S 17,9407.

Salcher